



Für aussagekräftige Dunkelfeld- Opferbefragungen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
(Drucksache 19/5894)

Stellungnahme

Dr. Christoph Birkel
Dr. Robert Mischkowitz
Bundeskriminalamt, IZ 33

1 ALLGEMEINE BEWERTUNG DES BESCHLUSS DER INNENMINISTERKONFERENZ (IMK) VOM 07./08.12.2017 ZUR VERSTETIGUNG EINES BUNDESWEITEN VIKTIMISIERUNGSSURVEY

Im o. g. Antrag wird unter I. zunächst eine Feststellung formuliert, in der der Beschluss der IMK vom 07./08.12.2017 zur Umsetzung eines gemeinsamen regelmäßigen bundesweiten Viktimisierungssurveys von Bund und Ländern zwar begrüßt wird, sodann aber kritisiert wird, dass die im IMK-Beschluss vorgesehenen Rahmenbedingungen unzureichend seien, „das nötige Maß an Aussagekraft und Wissenschaftlichkeit entsprechender Befragungen sicherzustellen“.

In der Begründung zum Antrag wird außerdem die Befürchtung formuliert, dass „aktuelle oder zukünftige Befragungen in ihrer Validität und Belastbarkeit sogar hinter früheren Untersuchungen zurückbleiben könnten“.

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) zum Konzept der Bund-Länder-Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ und die dort enthaltenen Ausführungen zu erforderlichen Stichprobengrößen für Opferbefragungen wird weiter ausgeführt, der Beschluss der IMK über die Umsetzung des genannten Konzeptes nicht die Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Stichprobengröße erfülle.

Diese Bewertung ist nach hiesiger Einschätzung unzutreffend.

Der künftige Survey wird die in der Stellungnahme des RatSWD formulierten Anforderungen an die Stichprobengröße erfüllen und daher hinreichend aussagekräftig sein (vgl. die nachfolgenden Anmerkungen zum Punkt II.1 des Antrags)

Die Wissenschaftlichkeit des bundesweiten Viktimisierungssurveys, der den Titel „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD) trägt, ist dadurch sichergestellt, dass seine Umsetzung maßgeblich von auf dem Gebiet der Viktimisierungsbefragungen einschlägig ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beim BKA und in den beteiligten Bundesländern verantwortet wird. Zudem wurden externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen eines Workshops in die Entwicklung des Fragebogens eingebunden.

2 FORDERUNGEN AN DIE BUNDESREGIERUNG HINSICHTLICH DER GRUNDSÄTZE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON DUNKELFELD-OPFERBEFRAGUNGEN

In einem zweiten Abschnitt (II.) des o. g. Antrags werden 8 Grundsätze formuliert, die z. T. die Empfehlungen in der o. g. Stellungnahme des RatSWD aufgreifen und deren Beachtung bei der Umsetzung des bundesweiten Viktimisierungssurveys – neben der Einhaltung wissenschaftlicher Standards und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten der Befragten – von der Bundesregierung gefordert wird. Diese werden nachfolgend einzeln kommentiert:

Grundsatz 1

Relevante Häufigkeitsveränderungen bei seltenen oder mittelhäufigen Delikten lassen sich erst bei einer hinreichend großen Strichprobe feststellen. Dunkelfeld-Opferbefragungen sollten aber in der Regel Änderungen der Häufigkeit wenigstens für häufige Delikte, wie persönliche Eigentums- und Vermögensdelikte, auch in der Größenordnung von 10 % aufzeigen.

Die Stichprobe von SKiD wird ausreichend groß sein, um dieser – unbestrittenen – Anforderung zu genügen.

Sie wird 30.000 anzuschreibende Personen (von denen die Rücksendung von 10.000 ausgefüllten Fragebögen erwartet wird) in einer bundesweiten Basisstichprobe umfassen, die von interessierten Bundesländern jeweils substantiell aufgestockt wird.

In der ersten Erhebungswelle werden bereits fünf Bundesländer die Anzahl der in ihnen versandten Fragebögen um insgesamt gut 133.000 erhöhen, was zu ca. 47.600 zusätzlichen realisierten Interviews führen wird.

Hinzu kommt voraussichtlich eine bundesweite Zusatzstichprobe aus der Bevölkerung mit türkischem Migrationshintergrund (Versand von 10.000 Fragebögen, mit einem erwarteten Rücklauf von 1.000). Die bundesweit insgesamt zu erwartenden ca. 58.700 ausgefüllten Fragebögen übertreffen die in der Begründung zum Antrag zutreffend genannte Mindestanzahl von 34.000 Befragten deutlich und werden daher – soweit in den Folgewellen ein ähnlicher Stichprobenumfang erreicht wird, wovon auszugehen ist – zum Nachweis von Veränderungen des Aufkommens von häufigen Delikten um 10% mit Sicherheit ausreichen.

Grundsatz 2

Eine bundesweite Vergleichbarkeit der Ergebnisse durchgeführter Befragungen ist im Sinne von deren Auswertung wichtig, erfordert in der Regel aber eine zentral durchgeführte, jedenfalls aber einheitliche Stichprobenziehung (einschließlich der Aufbereitung der Adresdaten).

Auch dieser Forderung entspricht SKiD weitgehend.

Einzelne Bundesländer können zwar – wenn sie dies möchten – die Stichprobe eigenverantwortlich ziehen (bei der ersten Erhebungswelle von SKiD werden dies sechs Bundesländer tun), die Adresdaten werden jedoch im Anschluss an das Umfrageinstitut übermittelt und dort zentral bearbeitet.

Die Stichprobenziehung folgt dabei keinem einheitlichen Vorgehen, insofern teils mehrstufig vorgegangen wird (Ziehung einer Gemeindestichprobe und anschließend Ziehung von Zufallsstichproben aus den Melderegistern der gezogenen Gemeinden), teils einfache Zufallsstichproben aus zentralen Melderegistern gezogen werden.

Der Präzisionsgewinn, der durch die Möglichkeit, in einigen Bundesländern einfache Zufallsstichproben zu ziehen, gegeben ist, wiegt allerdings schwerer als der Vorteil eines einheitlichen Vorgehens, das – da nicht in *allen* Ländern zentrale Melderegister genutzt werden können – nur im beschriebenen mehrstufigen Verfahren bestehen könnte. Dieses müsste mit einer geringeren Genauigkeit der Ergebnisse wegen des sogenannten Klumpeneffekts¹ erkauft werden.

Der Klumpeneffekt resultiert daraus, dass sich Bewohnerinnen und Bewohner einer Gemeinde ähnlicher sind als Einwohnerinnen und Einwohner unterschiedlicher Gemeinden. Deshalb fällt der Zugewinn an Genauigkeit der Ergebnisse je zusätzlicher befragter Person in der gleichen Gemeinde im Vergleich zu einem zusätzlich zufällig aus der Gesamtbevölkerung gezogenen befragten Person geringer aus.

Eine Stichprobe von 100 Befragten, die zufällig aus der Bevölkerung eines Landes ausgewählt wurden, liefert also präzisere Ergebnisse als eine Stichprobe von ebenfalls 100 Befragten, die in Zufallsstichproben zu jeweils 10 Personen in zehn zufällig ausgewählten, innerhalb des gleichen Landes gelegenen Gemeinden gezogen wurden.

¹ Vgl. Heeringa, S. G./ West, B. T./ Berglund P. A. (2010): Applied Survey Data Analysis, Boca Raton: Chapman & Hall/CRC, S.28ff.

Grundsatz 3

Der Modus einer kontinuierlichen Befragung (face to face) über einen längeren Zeitraum, wie er bei dem „Crime Survey“ in England und Wales praktiziert wird, erlaubt gleichzeitig eine hohe Stichprobengröße und die Durchführung mündlicher Befragungen ohne Internet oder Telefon.

Der „Crime Survey of England and Wales (CSEW)“ beinhaltet eine fortlaufende Befragung, bei der Monat für Monat eine gleichbleibende Anzahl von Personen persönlich von Interviewern befragt wird.

Die Verbindung beider Komponenten – persönlich-mündlicher Erhebungsmodus und kontinuierliche Befragung – ist nicht zwingend. Sie werden jedoch weder in Kombination noch für sich genommen als für SKiD geeignet bzw. unter Kostenaspekten vertretbar erachtet:

Persönliche-mündliche Befragungen haben zwar einige Vorteile in der Umfrageforschung (insbesondere höhere Teilnahmeraten und längere Interviewdauern).

Für sensible Themen, wie sie in Opfererfahrungen üblicherweise erhoben werden, stellen sie allerdings nicht zwingend die optimale Befragungsform dar: verschiedene Studien konnten zeigen, dass in persönlich-mündlichen Befragungen weniger ehrliche und stärker sozial erwünschte Antworten gegeben werden.

Persönlich-mündliche Befragungen sind – und dies ist ausschlaggebend – zudem um ein Vielfaches teurer als die für SKiD vorgesehene Kombination aus schriftlich-postalischer und online-Befragung.

Angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen und auch des Umstandes, dass in der Vergangenheit verschiedene Initiativen zur Etablierung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys nicht zuletzt an ungeklärten Finanzierungsfragen gescheitert sind, ist es derzeit nicht vorstellbar, dass die Mittel für einen regelmäßigen Viktimisierungssurvey im persönlich-mündlichen Erhebungsmodus mit einer hinreichend großen Stichprobe (vgl. oben 1.) aufgebracht werden könnten.²

Eine kontinuierliche Befragung mit einer Verteilung der Interviews über das Jahr hat den Vorteil, dass die Erhebungsinfrastruktur gleichmäßiger ausgelastet werden kann. Sinnvoll ist sie aber nur im Rahmen von jährlichen (also tatsächlich ununterbrochen laufenden) Befragungen, da nur diese Befragungsart Ergebnisse zu Kalenderjahren bereitstellt, die für die Gegenüberstellung der Daten mit den Hellfelddaten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) (die sich jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen) benötigt werden.³ Für den regelmäßigen bundesweiten Viktimisierungssurvey ist

² Zu den verschiedenen Versuchen, einen regelmäßigen bundesweiten Viktimisierungssurvey zu etablieren, vgl. Mischkowitz, R. (2015): Betrachtungen zur Geschichte der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Guzy, N./ Birkel, C./ Mischkowitz, R. (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Band 1, Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S.29-61 und Leitgöb-Guzy, N. /Birkel, C. (2018): Dunkelfeldforschung im BKA –Aktuelle Projekte und methodische Herausforderungen. Vortrag auf dem Forum KI am 20.06.2018. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2018/kiforum2018Leitgob_Guzy_BirkelPraesentation.html, abgerufen am 15.01.2019.

³ Ein Nachteil besteht hier jedoch darin, dass bei einer kontinuierlichen Befragung zwei Erhebungswellen benötigt werden, um vollständige Daten für ein Kalenderjahr zu erhalten. Die Daten für ein Bezugsjahr (z. B. 2019) lägen also jeweils erst im übernächsten Jahr (2021) vor. Für den CSEW werden daher jeweils Ergebnisse für Erhebungsjahre veröffentlicht, die nur eingeschränkt mit Daten der polizeilichen Kriminalstatistik vergleichbar sind (die Ergebnisse eines Erhebungsjahres, das jeweils einen Zeitraum von April bis März des Folgejahres umfasst, ist am ehesten mit den Daten der polizeilichen Kriminalstatistik für die 12 Monate von Oktober des Vorjahres bis zum September des betreffenden Jahres vergleichbar); vgl. hierzu Office for Natio-

aber ein zweijähriger Turnus vorgesehen (vgl. unten 8.). Eine unterjährige Befragung erscheint bei der für SKiD vorgesehenen schriftlichen Befragungsform zudem höchst unpraktikabel.⁴

nal Statistics (2018): User Guide to Crime Statistics for England and Wales, Newport: Office for National Statistics, S.12f.

⁴ So ist z. B. zu bedenken, dass die aus den Melderegistern eingeholten Adressen im Verlauf des Erhebungsjahres durch Umzüge etc. deutlich an Aktualität verlieren, wenn die Stichprobenziehung einmalig für das gesamte Erhebungsjahr vor seinem Beginn erfolgt; dies würde die Stichprobenqualität beeinträchtigen. Eine separate Stichprobenziehung für jeden Erhebungsmonat wäre jedoch aufgrund des erheblichen Aufwandes, der mit der Stichprobenziehung verbunden ist (mehrere hundert Gemeinden sind wegen der Ziehung von Stichproben aus ihren Melderegistern anzuschreiben) nicht praktikabel. Eher wäre eine zweimalige Stichprobenziehung jeweils für die ersten und die letzten sechs Erhebungsmonate einer Welle denkbar, was aber den Aufwand und damit auch die Kosten gegenüber einer einmaligen Stichprobenziehung erheblich erhöhen würde. Außerdem wäre es schwierig zu gewährleisten, dass sich die realisierten Interviews gleichmäßig über das Jahr verteilen: bei der gewählten Befragungsform bleibt es den Befragungsteilnehmern selbst überlassen, wann sie den ausgefüllten Fragebogen zurücksenden bzw. den Fragebogen online ausfüllen. Beim Rücklauf ist daher auch bei einem gleichmäßig über das Jahr verteilten Fragebogenversand mit deutlichen saisonalen Schwankungen zu rechnen; z. B. dürften bei in Urlaubsperioden versandten Fragebögen die Rückläufe später eintreffen als bei außerhalb von Ferienzeiten verschickten, sodass etwa in den Sommermonaten besonders wenig ausgefüllte Fragebögen eintreffen würden, und anschließend im Spätsommer und Herbst (insbesondere in August und September) besonders viele. Die Folge wäre u. a. eine ungleichmäßige Auslastung der Kapazitäten für die Verarbeitung der Rückläufe.

Grundsatz 4

Die Befragungen sollten von unabhängiger Seite durchgeführt werden. Stellen, die dem Legalitätsprinzip unterliegen, sollen grundsätzlich nicht die Befragungen durchführen, da dies die Erhebung belastbarer Daten beeinträchtigt und die Auswertungsmöglichkeiten erheblich einschränkt. Sofern besondere Risiken der De-Anonymisierung von Befragungsdaten bestehen, soll auch die Auswertung der Rohdaten von unabhängiger Seite unter der Beachtung sämtlicher datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen.

Diese Forderung wendet sich dagegen, dass SKiD durch das BKA unter Beteiligung von Polizeibehörden interessierter Länder umgesetzt wird. Dies wird auch in der Begründung des Antrags unterstrichen, in der gefordert wird, dass „die Träger der Befragung keine Polizeibehörden sein sollten“.

Es ist hiesigen Erachtens nicht zu erkennen, dass es u. a. aufgrund des Legalitätsprinzips „die Erhebung belastbarer Daten beeinträchtigt und die Auswertungsmöglichkeiten erheblich einschränkt“, wenn Opferbefragungen durch Polizeibehörden durchgeführt werden. Sowohl das BKA als auch einige Landeskriminalämter haben in der Vergangenheit Dunkelfeld-Opferbefragungen durchgeführt, deren Daten nach den vorliegenden Erkenntnissen reliabel (d. h. zuverlässig) und valide (d. h. gültig) sind. Es ist nicht bekannt, dass sich aus der Tatsache, dass die durchführenden Institutionen dem Legalitätsprinzip unterliegen, gravierende Einschränkungen der Auswertungsmöglichkeiten ergeben hätten.⁵

Nicht nur bei Vorliegen besonderer De-Anonymisierungsrisiken sind selbstverständlich die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, unabhängig davon, ob die Auswertung durch Polizeibehörden oder sonstige Stellen erfolgt. Bei der vorgesehenen Durchführung durch das BKA unter Beteiligung interessierter Länder ist – wie erwähnt – der Datenschutz dadurch gewährleistet, dass die Durchführung der Befragung extern an ein Umfrageinstitut vergeben wird, das BKA und beteiligten Ländern die erhobenen Daten nur in anonymisierter Form übergibt (die den beteiligten Polizeibehörden vorliegenden Datensätze haben also nicht den Charakter personenbezogener Daten). Im Übrigen wird die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Einbindung des unabhängigen Datenschutzbeauftragten des BKA sichergestellt.

Insgesamt sind also keine besonderen Vorteile einer Durchführung „von unabhängiger Seite“ zu erkennen. Es ist auch unklar, welche unabhängige Stelle den Viktimisierungssurvey durchführen könnte. Im Bereich der öffentlichen Behörden wäre es theoretisch denkbar, dass dies die statistischen Ämter übernehmen – diese verfügen aber (anders als das BKA und einige Landeskriminalämter) über keinerlei Expertise in diesem Bereich.

⁵ Nur in seltenen Fällen führt das Erfordernis, dass die erhobenen Daten nur anonymisiert vorliegen dürfen, um Kollisionen zwischen dem Legalitätsprinzip und der den Befragten zugesicherten Anonymität zu vermeiden, dazu, dass bestimmte Analysen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. Dies kann etwa auftreten, wenn Auswertungen eine Zuordnung der Befragten zu kleinräumigen Einheiten (z. B. Stadtteile oder Postleitzahlbereiche) erforderlich machen würden und hieraus ein hohes De-Anonymisierungsrisiko resultieren würde). Allerdings sind derartige Analysen in erster Linie für sehr spezielle wissenschaftliche Fragestellungen relevant, aber unter kriminalpolitischen und praktischen Gesichtspunkten nicht von Interesse. Es ist denkbar, im Rahmen der Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zu den Daten für die unabhängige wissenschaftliche Forschung (s. unten die Ausführungen zu 5.) externen, nicht dem Legalitätsprinzip unterliegenden Forschern die (nicht-anonymen bzw. einem hohen De-Anonymisierungsrisiko unterliegenden) Daten für derartige Analysen zur Verfügung zu stellen, soweit dies mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

Die bislang vorgesehene institutionelle Anbindung bei der Polizei ist hingegen naheliegend, da der bundesweite Viktimisierungssurvey aus den Budgets der Innenressorts finanziert wird. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass in Polizeibehörden die Bereitschaft, Befunde eines Viktimisierungssurveys anzunehmen und praktische Maßnahmen aus ihnen abzuleiten, höher sein dürfte, wenn dieser Survey auch durch eine Polizeibehörde durchgeführt wurde.

Sieht man von diesen Aspekten ab, ist es prinzipiell denkbar – insbesondere wenn der bundesweite Viktimisierungssurvey aus einem anderen Budget als denjenigen der Innenressorts finanziert würde – eine andere Stelle mit seiner Durchführung zu betrauen. Im Hinblick darauf, dass von polizeilicher Seite ein hoher Bedarf für einen solchen Survey besteht – aus diesem Grund wurde die Konzipierung und Umsetzung von SKiD auch durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) initiiert – müsste in diesem Fall jedoch gewährleistet sein, dass BKA und Landeskriminalämter die Inhalte des Viktimisierungssurveys maßgeblich mitgestalten können und einen zeitlich unmittelbaren und umfassenden Zugang zu den erhobenen Daten erhalten.

Grundsatz 5

Auch Aussagen zu den Gründen für eine Anzeige beziehungsweise Nichtanzeige von Delikten, zur Schadensart, sowie zur Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und justizieller Reaktionen, zu Kriminalitätsfurcht und zum Strafbedürfnis sollten soweit möglich bei allen durchgeführten Befragungen erfasst werden.

Nach derzeitigem Planungsstand wird der Fragebogen von SKiD die meisten der o. g. Themenbereiche abdecken.

Zu einigen Aspekten sind aber bislang aus Platzgründen, z. T. auch weil sie aus Ländersicht von untergeordneter Bedeutung sind, keine Fragen vorgesehen. Dies betrifft die Schadensart (wird nur sehr eingeschränkt erfasst), die justiziellen Reaktionen auf Straftaten und die Strafbedürfnisse der Bevölkerung. Es ist aber grundsätzlich denkbar, dass in den Folgewellen, die an die für 2020 geplante erste Erhebung anschließen, einige Fragen, die nicht unbedingt in jeder Erhebungswelle eingesetzt werden müssen (weil die Verteilung der entsprechenden Merkmale im Zeitverlauf stabil ist) gegen Fragen zu den angesprochenen Themen ausgetauscht werden.

Grundsatz 6

Wissenschaft und Forschung sollten in Form eines wissenschaftlichen Beirats bei der Planung und Auswertung der Befragungen beteiligt werden, um sicherzustellen, dass wissenschaftliche Standards und neuere Erkenntnisse der Grundlagenforschung hinreichende Beachtung finden. Durch ein rechtskonformes Forschungsdatenmanagement sollte die Nachnutzung der Befragungsdaten durch unabhängige Wissenschaftler ermöglicht werden.

Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats wird grundsätzlich befürwortet und die Implementierung im Anschluss an die erste Erhebungswelle geprüft. Es wird auch ein angemessener Zugang zu den Befragungsdaten für die unabhängige wissenschaftliche Forschung anvisiert. Die genaue Umsetzung wird im Anschluss an die Durchführung der ersten Erhebungswelle von SKiD geprüft und in Zusammenarbeit von BKA und Ländern erarbeitet. Die Notwendigkeit einer Festlegung vor der Feldphase der ersten Erhebungswelle wird nicht gesehen.

Grundsatz 7

Eine zu erwartende niedrigere Teilnahmebereitschaft bzw. geringere Erreichbarkeit einzelner Bevölkerungsgruppen soll durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Auch soll die Durchführung der Interviews in verschiedenen Sprachen angeboten werden.

Es ist zutreffend, dass bei einzelnen Bevölkerungsgruppen mit einer unterdurchschnittlichen Teilnahmebereitschaft und/oder Erreichbarkeit zu rechnen ist.

Dies gilt insbesondere für Personen mit Migrationshintergrund; bei diesen können außerdem unzureichende Sprachkenntnisse ein Hindernis für die Teilnahme an der Befragung darstellen, weshalb es sich in der Tat empfiehlt, neben Deutsch noch andere Interviewsprachen anzubieten.

Die Planungen für die erste Erhebungswelle von SKiD sehen daher vor, dass besondere Maßnahmen getroffen werden, um zumindest eine ausreichende Repräsentation der zahlenmäßig größten Migrantengruppe – nämlich die der türkischen Migrantinnen und Migranten, welche durch konventionelle Befragungsmethoden bekanntermaßen schlecht erreicht wird – in der Stichprobe sicherzustellen. Hierfür soll nach speziellen, auf der Namenskunde (Onomastik) beruhenden Verfahren eine zusätzliche Stichprobe (vgl. oben 1.) aus dieser Bevölkerungsgruppe gezogen werden. Die Mitglieder dieser Stichprobe werden den Fragebogen auch in einer gedruckten türkischen Übersetzung erhalten, die ansonsten in einer Online-Version bereitgestellt wird (und zwar auch für die Mitglieder von Basisstichprobe und Aufstockungsstichproben).

Des Weiteren wird eine russische Übersetzung des Fragebogens online angeboten werden, eventuell auch eine arabische. Bei der Planung der folgenden Erhebungswellen wird geprüft werden, ob der Fragebogen in weitere Sprachen übersetzt werden sollte und ob das Ausmaß, in dem Personen mit Migrationshintergrund erreicht werden, durch weitere Maßnahmen optimiert werden kann.

Grundsatz 8

Wiederholungsbefragungen in einem zweijährigen Turnus sind in vielen europäischen und außereuropäischen Staaten üblich und entsprechen den Forderungen der Wissenschaft. Dabei bietet insbesondere die wiederholte Befragung von Zielpersonen (Panelstudie) wichtige Analysevorteile.

Die Forderung nach einer Wiederholung des bundesweiten Viktimisierungssurveys in einem zweijährigen Turnus entspricht der Empfehlung des RatSWD und wird zutreffend damit begründet, dass sich „Kriminalitätsentwicklungen und das Anzeigeverhalten grundsätzlich erst durch wiederholte, standardisierte Befragungen, deren Ergebnisse miteinander vergleichbar sind, beleuchten“ lassen (Begründung zum Antrag). Der o. g. Beschluss der IMK sieht vor, dass die Befragung alle zwei Jahre durchgeführt wird, wodurch diese Forderung bereits erfüllt ist.

Von einer Anlage als Panelstudie – die ebenfalls der RatSWD in seiner Stellungnahme empfiehlt – ist dagegen bewusst abgesehen worden:

Die Umsetzung eines Paneldesigns hat bei der Identifizierung von Zusammenhängen und insbesondere von kausalen Effekten zwar in der Tat erhebliche Vorteile gegenüber Querschnittsbefragungen.

Um die gleichen Befragungspersonen jedoch wiederholt befragen zu können, müssen die Befragungsdaten aber mit einem Identifikationsschlüssel versehen und mit den personenbezogenen Kontaktdaten verknüpft werden. Damit handelt es sich datenschutzrechtlich um eine Pseudonymisierung und die aus der Befragung entstandenen Daten sind personenbezogen. Eine nicht-anonyme Befragung dürfte einen erheblichen Einfluss auf die Teilnahmebereitschaft sowie das Antwortverhalten der Befragten haben und die Ergebnisse massiv verzerren. Mit weiteren Verzerrungen ist dadurch zu rechnen, dass sich die (erstmalige) Teilnahme an der Befragung auf das Antwortverhalten in Folgewellen (z. B. Anstieg der Neigung, einzelne Fragen unbeantwortet zu lassen, um schneller das Interview abschließen zu können) sowie auch auf (in Folgewellen abgefragten) Einstellungen und Verhaltensweisen außerhalb der Interviewsituation auswirken könnte (z. B. könnte sich das Vermeide- und Schutzverhalten der Befragten verändern).

Nicht zuletzt muss in Panelbefragungen mit deutlich höheren Kosten gerechnet werden.

Darüber hinaus liegt der politische und polizeiliche Interessenfokus hinsichtlich der Befragungsergebnisse primär in deskriptiven Befunden und der zeitlichen Entwicklung im Aggregat, also z. B. von Opferraten auf Bundes- oder Landesebene. Diese können jedoch nur mit wiederholten Querschnittsbefragungen befriedigt werden, da Panelstudien – sieht man von der ersten Erhebungswelle ab – keine oder allenfalls eine eingeschränkte Querschnittsrepräsentativität (also Repräsentativität für die Bevölkerung als Ganzes zum Zeitpunkt der Erhebung) besitzen.

3 RESÜMEE

Der vorliegende Antrag unterstreicht zutreffend die Notwendigkeit eines regelmäßigen bundesweiten Viktimisierungssurveys – der durch den Beschluss der IMK vom 07/08.12.2017 zur Verstärkung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys Rechnung getragen wird.

Die wesentlichen der im Antrag formulierten Grundsätze für Dunkelfeld-Opferbefragungen werden bereits weitgehend durch den IMK-Beschluss, das Konzept der Bund-Länder-Projektgruppe „Verstärkung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ sowie im Zuge seiner Umsetzung in der 1. Erhebungswelle von SKiD beachtet. Dies betrifft die Stichprobengröße, die Einheitlichkeit der Stichprobenziehung, die Inhalte der Befragung, Maßnahmen zur Sicherstellung der angemessenen Repräsentation von Bevölkerungsgruppen mit niedriger Teilnahmebereitschaft bzw. geringer Erreichbarkeit, sowie die Periodizität des Viktimisierungssurveys.

Andere der im Antrag dargestellten Grundsätze, z. B. hinsichtlich der Einbindung der unabhängigen Wissenschaft, sollen im Zuge der Vorbereitung der weiteren Erhebungswellen Berücksichtigung finden.

Große Zurückhaltung scheint jedoch im Hinblick auf zwei der im Antrag formulierten Forderungen geboten: Zum einen sind keine zwingenden Gründe erkennbar, aufgrund derer der regelmäßige Viktimisierungssurvey nicht durch Polizeibehörden durchgeführt werden sollte; zum anderen erschien eine Ausgestaltung als kontinuierliche persönlich-mündliche Panelbefragung aus Gründen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit sowie aufgrund methodischer Bedenken wenig ratsam.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vorbereitungen für die Durchführung der 1. Erhebungswelle für SKiD in einem fortgeschrittenen Stadium befinden und grundlegende Weichenstellungen hinsichtlich der Gestaltung des bundesweiten Viktimisierungssurveys damit bereits erfolgt sind. Grundsätzliche Veränderungen z. B. hinsichtlich der Erhebungsmethode und der Stichprobenziehung sind daher bezogen auf die 1. Erhebungswelle kaum mehr möglich und werden auch in Folgewellen im Hinblick auf die zwingend erforderliche Vergleichbarkeit – deren Notwendigkeit auch in der Begründung zum Antrag betont wird – zwischen den Erhebungswellen, die durch derartige Eingriffe nicht kompromittiert werden darf, nur schwer vorzunehmen sein. Dies sollte bei der Bewertung der im Antrag vorgetragenen Forderungen sowie der Empfehlungen des RatSWD bedacht werden. Werden die bereits erfolgten Weichenstellungen akzeptiert und die Vorbereitungen zur 1. Erhebungswelle von SKiD entsprechend der bisherigen Planungen fortgeführt, gelingt die seit Jahrzehnten von Expertinnen und Experten geforderte Etablierung einer regelmäßigen bundesweiten Opferbefragung. Dies wäre allerdings überaus unsicher, wenn aus Anlass des Antrags und der Empfehlungen des RatSWD die gesamte Konzeption des bundesweiten Viktimisierungssurveys einschließlich seiner Trägerschaft einer Revision unterworfen würde: in diesem Fall bestünde eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Einrichtung eines periodischen bundesweiten Viktimisierungssurveys – wie in der Vergangenheit mehrfach geschehen – letztendlich an ungeklärten Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen scheitert.